

Kantonsratsbeschluss

Vom 07.03.2017

Nr. RG 0005/2017

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/77)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ (Stand 1. August 2008) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Beiträge beim Besuch von privaten oder ausserkantonalen Ausbildungsstätten (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Der Besuch einer anerkannten privaten Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch einer öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden.

²⁾ Der Besuch einer anerkannten ausserkantonalen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, die für den Besuch einer solothurnischen öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden.

³⁾ Auf eine ausserkantonale Ausbildungsmöglichkeit, deren Zugang aufgrund von interkantonalen Abkommen offen steht oder vom Kanton Solothurn anerkannt wurde, findet die Einschränkung nach Absatz 2 keine Anwendung.

§ 4

Beiträge bei ausländischen Schulen und Kursen (Sachüberschrift geändert)

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) *(geändert)* Personen mit schweizerischem Bürgerrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn;
- b) *(geändert)* Personen mit solothurnischem Bürgerrecht, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz;
- c) *(geändert)* Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen)³⁾ beziehungsweise dem Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Frei-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 419.11.

³⁾ SR 0.142.112.681.

handelsassoziation (EFTA)¹⁾ in der Frage der Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind, sowie Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;

- d) *(geändert)* in der Schweiz wohnhafte und von ihr anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- e) *(geändert)* Personen mit ausländischem Bürgerrecht, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Für die ordentliche Dauer der Ausbildung werden Ausbildungsbeiträge ausgerichtet, solange der Bewerber den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügt. Bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zwei Semester über die Regelstudierendauer hinaus. Liegen wichtige Gründe vor, können ausnahmsweise Ausbildungsbeiträge für eine längere Dauer gewährt werden.

^{1bis} Wenn die Ausbildung aus wichtigen Gründen als Teilzeitausbildung absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit entsprechend zu verlängern.

§ 12

Aufgehoben.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kantonsrat bewilligt mit dem Voranschlag die für die Ausrichtung von Stipendien und Darlehen erforderlichen Mittel.

§ 18^{bis} (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts beurteilt, wenn das Ausbildungsjahr vor dem 1. August 2017 begonnen hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR 0.632.31.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DK, DT, DA, DM
Abteilung Stipendien DBK (WER)
Staatskanzlei (3) eng, rol, ett
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (1342/2017)